

Selbstbestimmung am Lebensende –Patientenrechte-

Ringvorlesung des Department Gesundheit und Pflege im Sommersemester 2017

Handreichung

Der Wunsch, zur Vermeidung unnötiger Qualen am Lebensende auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten zu können (Patientenverfügung) und unter Umständen aktiv den eigenen Tod herbeizuführen, ist in der Bevölkerung zwar ethisch umstritten, jedoch überwiegend akzeptiert.

Aus zahlreichen Meinungsumfragen geht hervor, dass sich die deutsche Bevölkerung seit Jahrzehnten mit großer Mehrheit dafür ausspricht, einen geregelten Zugang zu Sterbehilfe zu ermöglichen. So sprachen sich beispielsweise laut einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (2014) 67% der Befragten für eine Zulassung der „aktiven Sterbehilfe“ aus. 60 % waren für die Zulassung privater Sterbehilfe-Organisationen, nur 20 % waren dagegen. Diese Haltung ist seit Jahren stabil und diese Einstellung zog sich durch alle Bevölkerungsgruppen.

Eine von Infratest-dimap 2014 durchgeführte Umfrage, ob es Ärzten erlaubt sein soll, *„Schwerstkranken ein tödliches Medikament zur Selbsteinnahme zur Verfügung zu stellen“*, wurde von 79% der Befragten positiv beantwortet. Auch eine im Auftrag des ZDF-Politbarometers vorgenommene Umfrage (14.11.2014) kam zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit (68 %) der Befragten sich dafür aussprachen, dass es Ärzten in Zukunft erlaubt sein sollte, Todkranke, die sterben wollen, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin, ein Mittel zu verabreichen, das zu ihrem Tod führt. Lediglich 24 % sprachen sich dagegen aus.

Am 06.11.2015 wurde vom Deutschen Bundestag mit überraschend großer Mehrheit das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung beschlossen. Gegen dieses Gesetz, das am 09.12.2015 in Kraft trat, gab und gibt es massiven Widerstand, da das vom Bundestag beschlossene Gesetz einerseits offenkundig im Widerspruch zur ganz überwiegenden Auffassung der Bevölkerung steht. Andererseits wird es unter Juristen als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen.

Insgesamt 13 Verfassungsbeschwerden sind gegen die Neuregelung des § 217 StGB beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden. Unter anderen hat auch Robert Roßbruch, der Koblenzer Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Gesundheits- und Pflegerecht an der htw saar, eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht wird insbesondere die verfassungsrechtliche Frage zu entscheiden haben, ob der Staat einem Menschen, der an sein Lebensende gekommen ist, die Entscheidung darüber vorschreiben darf, wann und auf welche Weise er sein Leben – wenn nötig, durch eine ärztliche Suizidassistenz – zu beenden bzw. nicht zu beenden hat.

Zu diesen und anderen Fragen möchte die Ringvorlesung einen interdisziplinär angelegten Überblick verschaffen, zu der wir sie sehr herzlich einladen.

Bitte beachten Sie die Termine auf der Rückseite.

Termine: jeweils von 18:00 bis 19:30 Uhr, Hörsaal 8025, Campus Alt-Saarbrücken,
Goebenstraße 40

Mittwoch, 26.04.2017

„Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Sterbehilfe“

Prof. Robert Roßbruch, Rechtsanwalt und Pflegerechtler

Mittwoch, 10.05.2017

„Das Geschäft mit dem Lebensende – Patient ohne Verfügung?“

Dr. med. Matthias Thöns, Palliativmediziner

Mittwoch, 24.05.2017

„Sterbehilfe – eine ethische Perspektive“

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Birnbacher, Philosoph und Medizinethiker

Mittwoch, 07.06.2017

„Sterbehilfe, Suizid und Strafrecht“

Prof. Dr. Thomas Fischer, Vors. Richter des 2. Strafsenats des BGH

Mittwoch, 21.06.2017

„Praxis des assistierten Suizids in der Schweiz“

Dr. med. Gerhard Köble, ärztlicher Freitodbegleiter in der Schweiz

Organisation: Prof. Dr. Martha Meyer, Prof. Robert Roßbruch, Marc Detzler (stud. Mitarbeiter)

Anmeldungen an das Gesundheit und Pflege: Frau Klaes: pg-sek@htwsaar.de